

Fachstudienordnung für den
Master-Studiengang
„Gesundheitswissenschaften“
der Hochschule Neubrandenburg
vom 19. April 2023

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachstudienordnung für den Master-Studiengang „Gesundheitswissenschaften“ als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 6 Studienberatung
- § 7 Übergangsbestimmungen
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlagen

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Modulbeschreibungen
3. Praktikumsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudienordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg und der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Gesundheitswissenschaften“ vom 19. April 2023 Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums.

§ 2 Studienziele

Ziel des Master-Studiums „Gesundheitswissenschaften“ ist es, die im Bachelor- beziehungsweise Erststudium erworbenen Grundkenntnisse interdisziplinär zu erweitern und zu ergänzen.

§ 3 Studienbeginn

Ein Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Hochschule Neubrandenburg jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Hochschulportal.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in vier Semester und insgesamt 56 Semesterwochenstunden. Pro Jahr werden in der Regel 60 ECTS-Punkte nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen vergeben, insgesamt also 120 ECTS-Punkte.

(2) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen ECTS-Punkte ist.

(3) Die einzelnen Module je Semester sind dem Studienplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Fachstudienordnung ist (Anlage 1). Der Studienplan stellt eine didaktisch begründete Empfehlung dar, die einen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums „Gesundheitswissenschaften“ müssen insgesamt 120 ECTS erworben werden. Dazu sind 12 Module zu belegen und die Master-Arbeit zu erstellen und in einem Abschlusskolloquium zu verteidigen. Bei bestandenen Modulprüfungen werden insgesamt 90 ECTS und 30 ECTS für die Master-Arbeit mit Kolloquium vergeben.

(2) Mit Beginn des Studiums entscheiden sich die Studierenden für ein Forschungsprojekt, welches sie in den folgenden drei Semestern (1. - 3. Semester) thematisch aufarbeiten und nach den Prinzipien des Projektmanagements durchführen. Die fachliche Anleitung erfolgt durch die Professor*innen des Fachbereiches Gesundheit, Pflege, Management, die sich für das jeweilige Forschungsprojekt verantwortlich zeichnen. Der Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management hat zum Modul „Forschungsprojekt und Kolloquium“ ergänzende Hinweise zur individuellen Ausgestaltung auf den Internetseiten des Fachbereichs veröffentlicht.

(3) Für die Anfertigung der Master-Arbeit sind 26 Wochen im 4. Semester vorgesehen. Der Prüfungsausschuss hat diesbezüglich eine Terminkette erstellt, die Bestandteil der jeweiligen Semesterplanung ist. Diese Terminkette ist einzuhalten, wenn das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden soll.

(4) Eine detaillierte Beschreibung der Module aus dem Angebot der Hochschule Neubrandenburg enthalten die Modulbeschreibungen in Anlage 2.

§ 6

Studienberatung

(1) Die Studierenden haben während des Studiums Anspruch auf eine Studienberatung. Dabei wirkt die Studiendekanin beziehungsweise der Studiendekan des Fachbereiches darauf hin, dass eine angemessene Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet ist.

(2) Die Beratung zu Fragen der Fachprüfungsordnung, wie Prüfungsleistungen, Prüfungsfristen, Anrechnung von Prüfungsleistungen und weitere Themen erfolgt durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses oder ihre*seine Stellvertretung.

(3) Die Lehrenden des Master-Studienganges „Gesundheitswissenschaften“ stehen während ihrer Sprechzeiten für Beratungen in allen Fragen des Studiums zur Verfügung.

§ 7 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Fachstudienordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2023/2024 in den Master-Studiengang „Gesundheitswissenschaften“ neu immatrikuliert werden.

(2) Für die Studierenden, die ihr Studium im Master-Studiengang „Gesundheitswissenschaften“ vor dem Wintersemester 2023/2024 begonnen haben, finden die Vorschriften der Fachstudienordnung vom 23. Juni 2015 in Verbindung mit der Änderungssatzung vom 23. April 2018 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 31. August 2027.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 12. April 2023 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 19. April 2023.



Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 20. April 2023 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.